



Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der
Gemeinde Butjadingen

- einschließlich Änderung vom 16.12.2005 -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 05. April 2000 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Butjadingen erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Bewuchs (Gras und Unkraut) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO). Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dieses nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern und der Gemeinde Butjadingen umgehend mitzuteilen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht eingesetzt werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Bewuchs sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Reinigung unterliegenden Straßen gehören ohne Rücksicht auf ihre Befestigung die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß Anhang (Straßenverzeichnis) zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Butjadingen (Straßenreinigungssatzung). Die Reinigungspflicht erstreckt sich dabei auf die Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren und Parkbuchten und den Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Den Grundstückseigentümern, die Anlieger der Landesstraßen 855 (Stollhamm), 858 (Burhave, Waddens), 859 (Stollhamm, Eckwarden, Tossens, Ruhwarden, Langwarden) und 860 (Stollhamm, Burhave) und der Kreisstraßen 181 (Burhave), 323 (Tossens) und 185 (Ruhwarden) sind, obliegt die Reinigung der Fahrbahnen nicht. Ihnen verbleibt die Reinigung der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren und Parkbuchten sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Die Straßenreinigung ist, soweit sie nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 13.10.2005 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung an jedem Sonnabend bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege, Radwege, sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von jeweils 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf beiden Seiten ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereiches freizuhalten.
- (2) Ist in der Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.30 Uhr durchgeführt sein.
- (3) Die Gossen, Sinkkästen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (5) Die von den Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Zu- und Abgängen zu den Bushaltestellen, Gehstreifen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg, dem Radweg, dem gemeinsamen Geh- und Radweg oder in den verkehrsberuhigten Bereichen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

(6) Für die von den Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Gehstreifen, Fußgängerüberwegen, Gossen und Zu- und Abgängen zu den Bushaltestellen geräumten Schnee- und Eismassen sind die Ablagerungsmöglichkeiten in folgender Reihenfolge zu nutzen:

1. Vorgärten, Vorplätze und Grünstreifen
2. Gehweg- und Gehstreifenseiten
3. äußerste Fahrbahnkanten (Anlegung eines schmalen Schneewalles).

(7) Das Ablagern von Schnee und Eis auf Feuerlösch-Hydrantendeckeln und Schachtdeckeln der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen ist verboten.

(8) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass die in Absatz 1 aufgeführten Anlagen werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.30 Uhr bis 20.00 Uhr so mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln abgestumpft sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist.

(9) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(10) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen, verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, eingesetzt werden. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(11) Bei eintretendem Tauwetter sind die in Absatz 1 aufgeführten Anlagen unverzüglich von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(12) Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(13) Ein von der Gemeinde Butjadingen oder einem anderem Straßenbaulastträger gelegentlich durchgeführter Winterdienst entbindet die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungspflicht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer als zur Reinigung Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Butjadingen vom 29.09.1976 (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 45 vom 05.11.1976, S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 21 vom 23.05.1980, S. 532), außer Kraft.

Butjadingen, den 05.04.2000

Der Bürgermeister

Rolf Blumenberg